



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

über
Magistrat

Stadtrat Axel Imholz

und
Herrn Stadtverordneter und
Vorsitzender des Revisionsausschusses
Robert Lambrou

an den Revisionsausschuss

27. September 2019

Betreff: Unzulässige Nutzung von Microsoft Office 365
Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung am 28.08.2019- Antrag der Fraktion
Linke&Piraten vom 20.08.2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-08-0051)

Sehr geehrter Herr Lambrou,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Punkten 1 bis 6 des oben genannten Tagesordnungspunktes der öffentlichen Sitzung
am 28.08.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Beschlusstext:

1. *Sind Wiesbadener Schulen von der neuen Stellungnahme des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bezüglich Nutzung von Microsoft Office 365 an Schulen betroffen? Wenn ja: Wie viele Rechner sind schätzungsweise betroffen, und kann abgeschätzt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler betroffen sind?*
2. *Welche Alternativen werden den Schulen nahegelegt, werden dadurch Kosten entstehen, und wenn ja, in welcher ungefähren Höhe? Wird die Nutzung der kostenlos nutzbaren Software LibreOffice oder OpenOffice als mögliche Alternative in Erwägung gezogen?*
3. *Wie wird sichergestellt, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht auf privaten Rechnern mittels Microsoft Office 365 personenbeziehbare Daten von Schülerinnen und Schülern in einer Cloud speichern? Wird es hier Fortbildungsangebote geben?*
4. *Wie wird sichergestellt, dass personenbeziehbare Daten, die bereits in die Microsoft Cloud übertragen wurden, rechtssicher gelöscht werden? Wird es hier Fortbildungsangebote für die Lehrerinnen und Lehrer geben?*

5. *Sieht der Magistrat die erwähnte Aussage des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch für relevant und anwendbar auf Rechner der Stadtverwaltung an? Wenn ja: Wie viele Rechner sind hier schätzungsweise betroffen?*
6. *Welche Alternativen sind für die Rechner der Stadtverwaltung vorhanden, werden dadurch Kosten entstehen, und wenn ja, in welcher ungefähren Höhe? Wird die Nutzung der kostenlos nutzbaren Software LibreOffice oder OpenOffice in Erwägung gezogen?*

Zur Nr. 1

Im Schulamtsbezirk Wiesbaden/Rheingautanus-Kreis gibt es ca. 10 Schulen, die Office 365 nutzen. Die Nutzung erfolgt in den Wiesbadener Schulen ausschließlich auf den Rechnern des pädagogischen Netzwerks. Auf den Schulverwaltungsrechnern kann Office 365 nicht genutzt werden. Wie die Schulen Office 365 nutzen, kann von hier nicht im Detail beurteilt werden. Es dürften in erster Linie die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen sein, die die Anwendungen von Office365 auch mit den Schülern im Unterricht nutzen.

Zur Nr. 2

Eine wirkliche Entspannung dieser Problematik wird es absehbar erst mit der Einführung des hessischen Schulportals geben: „Das neue Schulportal soll als geschlossene Plattform für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten des Austauschs bieten, als Lernplattform genutzt werden können, Lehrkräfte bei der Unterrichtsorganisation durch Funktionen zur Raumplanung und Vertretungsplanung unterstützen und Selbstlernangebote für Schülerinnen und Schüler bereithalten“ (Presseerklärung HKM). Die flächendeckende Umsetzung ist für das Ende des Schuljahres 2020/21 avisiert. Im Schulportal wird eine online-Version von Libre-Office integriert sein. Für die Übergangszeit sind daher pragmatische Lösungen gefordert, die ein höchstmögliches Maß an Schutz persönlicher Daten mit Anforderungen einer zeitgemäßen Kommunikation und Unterrichtsgestaltung verbinden können.

In seiner 2. Stellungnahme vom 02.08.2019, legt der Hessische Datenschutzbeauftragte (HDSB) dar, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Office 365 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist. Aufgrund intensiver Gespräche mit Microsoft über die Datenschutzkonformität der schulischen Anwendung von Office 365 ist er jetzt zu einer datenschutzrechtlich veränderten Einschätzung gelangt und modifiziert seine Stellungnahme vom 09.07.2019 wie folgt:

- a) Die Nutzung der Cloud-Anwendung Office 365 in der Version ab 1904 (Office365 ProPlus, Office 365 Online und Office 365 Apps) durch Schulen, die diese bereits erworben haben, wird bis auf weiteres geduldet;
- b) entsprechendes gilt für Schulen, bei denen der Erwerb haushaltsrechtlich gesichert ist (siehe beigefügte Stellungnahme vom 02.08.2019).
Um keine Investitionsruinen zu schaffen, sollten Schulen sehr vorsichtig beim Erwerb von Office 365 sein, da derzeit noch nicht beurteilt werden kann, wie die abschließende Bewertung des Hess. Datenschutzbeauftragten ausfallen wird.

Zur Nr. 3

Für die Nutzung privater Rechner der Lehrer gilt nach wie vor die Verwaltungsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkraft von 2019 (entfristet!). Die Ausführungen des HDSB beziehen sich ausdrücklich auf die Nutzung von Office365 zu Unterrichtszwecken in pädagogischen Netzwerken.

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Datenschutz gehören seit langem zum Fortbildungsportfolio der Medienzentren und des Staatlichen Schulamts, unter anderem mit Herrn Sobota als Referenten.

Zur Nr. 4

Wenn sich diese Anforderung stellt, müsste sie mit dem Dienstanbieter dezidiert abgeklärt werden. Dann könnten dazu auch Verfahrenswege an die betroffenen KollegInnen kommuniziert werden.

Zur Nr. 5

Die Aussage des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist mittelbar auch anwendbar für die Arbeitsplätze der Stadtverwaltung. Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten. Es besteht eine strikte Trennung zwischen den pädagogischen Arbeitsplätzen an Schulen und den Verwaltungsarbeitsplätzen. In das Netz der Stadtverwaltung sind lediglich die Schulsekretariate integriert. Aktuell ist das Produkt Office 365 in der Stadtverwaltung nicht im Einsatz. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Produkt- und Lizenzpolitik von Microsoft Office 365 zukünftig auch in der Stadtverwaltung eingesetzt werden wird, um an Weiterentwicklungen partizipieren zu können und neue Betriebsmodelle implementieren zu können. Erste konzeptionelle Vorbereitungen dazu werden bereits gemeinsam mit dem Dienstleister unternommen.

Zur Nr. 6

Alle drei Jahre wird der sog. Enterprise Agreement Vertrag (Volumenlizenzvertrag) mit Microsoft verlängert oder neu abgeschlossen, zuletzt im April 2019. Zu diesen Zeitpunkten findet eine Evaluation der eingesetzten und zu lizenzierenden Produkte statt. Die überwiegende Zahl von bei der LHW eingesetzten Fachverfahren ist auf die Integration in Microsoftumgebungen entwickelt und freigegeben. Das heißt, eine vollständige Ablösung von z. B. Microsoft Office ist auf absehbare Zeit unrealistisch. Somit würde ein Einsatz z. B. von Open Source Produkten dazu führen, dass zusätzliches Personal für den Betrieb parallel zur bestehenden Betriebsorganisation aufgebaut werden müsste. Die Kosten dafür übersteigen bei Weitem die potentiell gesparten Lizenzkosten für Microsoftprodukte. In vergleichbar großen Städten in Deutschland sind aktuell keine anderen Entscheidungen bekannt, in der Landeshauptstadt München ist das Projekt LiMux im Wesentlichen an den viel zu hohen Betriebskosten gescheitert.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Anlage

Stellungnahme Datenschutzbeauftragter



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Stadt Wiesbaden
- Stadtschulamt -
Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen
Bitte bei Antwort
angeben

zuständig Herr Sobota
Durchwahl 14 08 - 127

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 06.08.2019

2. Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Einsatz von Microsoft Office 365 in hessischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die 2. Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Einsatz von Microsoft Office 365 in hessischen Schulen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. Börner

(Geschäftsstelle)

Landeshauptstadt Wiesbaden - Schulamt			
40	4002	4003	4004
40 GS	400201	400210	400410
40 VZ	400211		
08. Aug. 2019			
Digitalpakt	400270	400320	400420
Dez. III	400230		
Dez. III/BP		400330	
AE z. U. von/bis			
b.R. bis		EILT	z.d.A.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

Zweite Stellungnahme zum Einsatz von Microsoft Office 365 in hessischen Schulen

02. August 2019

1.

Nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 03.03.2018 (GVBl. I S. 82) überwacht der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) bei den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sowie deren Auftragsverarbeitern die Anwendung von Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des HDSIG sowie der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). Öffentliche Stellen sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise oder sonstige deren Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Hierzu zählen auch die hessischen Schulen. Der Einsatz von Office 365 ist notwendig mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Der HBDI hat folglich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Office 365 in hessischen Schulen zu überprüfen.

2.

Im Rahmen dieser Überprüfung war und ist eine Vielzahl rechtlicher und technischer Fragen zu klären, wobei auch eine Abstimmung mit den anderen staatlichen Aufsichtsbehörden zu erfolgen hat. Den Stellungnahmen der zuständigen Fachgremien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder werde ich nicht vorgreifen, behalte mir aber eine eigenständige Überprüfung des Einsatzes von Office 365 in hessischen Schulen vor.

3.

Diese Überprüfung erweist sich als außerordentlich komplex und aufwendig, sodass sie noch nicht, auch nicht zum bevorstehenden Schulbeginn in Hessen, endgültig abgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet www.datenschutz.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

Office 365 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist. In meiner Stellungnahme vom 09.07.2019 habe ich daraus die Konsequenz gezogen und erklärt, dass nach dem Stand der Überprüfungen der Einsatz von Office 365 in hessischen Schulen nicht geduldet werden könne. Seither fanden intensive Gespräche mit Microsoft über die Datenschutzkonformität der schulischen Anwendung von Office 365 statt, die zu einer datenschutzrechtlich veränderten Einschätzung führten und die einen erheblichen Anteil der Bedenken entkräfteten. Das versetzt mich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in die Lage, meine Stellungnahme vom 09.07.2019 dahingehend zu modifizieren, dass

- a) die Nutzung der Cloud-Anwendung Office 365 in der Version ab 1904 (Office365 ProPlus, Office365 Online und Office365 Apps) durch Schulen, die diese bereits erworben haben, wird bis auf weiteres geduldet wird;
- b) entsprechendes für Schulen gilt, bei denen der Erwerb haushaltsrechtlich gesichert ist.

Die Duldung beruht auf Vertrauenserwägungen.

Schulen, die den Erwerb beabsichtigen, können sich ebenfalls auf die Duldung berufen, tragen aber das finanzielle Risiko, falls die weitere Überprüfung zur Unzulässigkeit des Einsatzes von Office 365 in hessischen Schulen führen sollte. Vertrauenserwägungen kommen hier nicht in Betracht.

4.

Die Schulen müssen vorläufig die Übermittlung jedweder Art von Diagnosedaten unterbinden. Der HBDI wird zu gegebener Zeit weitere Vorgaben hinsichtlich der Parameter machen, die als Grundlage für die Nutzung der Cloud umzusetzen sind. Microsoft wird Schulen hierfür Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen.

5.

Ich werde im Verlauf der nächsten Monate weitere Prüfungen vornehmen und mich mit den Gremien der Datenschutzaufsichtsbehörden eng abstimmen, um zu einer datenschutzrechtlichen Einschätzung für den schulischen Bereich kommen zu können.